

Gemeinde Mustin

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Mustin

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Dienstag, 02.04.2024 |
| Sitzungsbeginn: | 19:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 20:30 Uhr |
| Ort, Raum: | Gemeindehaus Mustin, Kastanienallee 23a, 19406 Mustin |

Anwesend

Vorsitz

Berthold Löbel

Mitglieder

Britta Angeli

Henry Barczewski

Reinhard Kasten

Petra Löbel

Hans Michael Kunst

Christoph Renner

Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Eckardt Meyer

Gäste:

Frau Julia Schernus

Herr Malte Achner

30 Einwohner

MAPRONEA

MAPRONEA

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 11.10.2023
- 5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ der Gemeinde Mustin BV-458-2024
- 6.2 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ der Gemeinde Mustin BV-459-2024
- 6.3 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mustin BV-353-2023
- 6.4 Beschluß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mustin BV-460-2024
- 6.5 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende für die Feuerwehr BV-465-2024
- 7 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beratung von Beschlussvorlagen
- 8.1 Beschluss über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für einen überplanmäßigen Aufwand für die Gemeinde Mustin BV-409-2024
- 8.2 Kaufantrag für ein Grundstück in Mustin BV-457-2024
- 9 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Angeli, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Vertreter der Verwaltung und die Gäste.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Angeli stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlussfähigkeit besteht, da alle Gemeindevertreter anwesend sind.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Frau Angeli stellt einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung. Als TOP 6.5 soll die Beschlussvorlage BV-465-2024 – Entgegennahme einer Spende für die Feuerwehr – aufgenommen werden.
Dem Antrag und der Tagesordnung im Übrigen wird einstimmig zugestimmt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 11.10.2023

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde

Frau Angeli übergibt das Wort an den Bürgermeister, der seinen Bericht hält:

- 08.11.2023 Infoveranstaltung zum Solarpark
- 14.03.2024 Mehrstündige Beratung zu Einwendungen und Anregungen zum Solarpark – die Unterlagen liegen seitdem vor und konnten durch die Gemeindevertreter eingehend geprüft werden
- 06.01.2024 Tannenbaumverbrennung FFW
- 13.01.2024 Neujahrsempfang anstelle der Seniorenweihnachtsfeier
 - o die Resonanz war sehr groß
 - o informativer Abend mit guten Gesprächen
- 02.02.2024 Jahreshauptversammlung der FFW
 - o keine Auszeichnungen, da keine Jubiläen in diesem Jahr
 - o auf Arbeit des letzten Jahres hingewiesen; zum Glück nur 1 großer Einsatz im Januar 23

Bauarbeiten:

- Bolz Dorfstraße – fast 7 Wochen Stillstand aufgrund der Wetterlage; letzten Donnerstag ist die Abnahme erfolgt (breiter befahrbarer Gehweg, neue Beleuchtung, neue Wasserleitung)
- Fördermittelbescheid für den Unterstand in Lenzen wurde am 14.03.24 übergeben
- provisorische Reparatur Straße Ruchow (Löcher)
- Fördermittelantrag für die Straße in Ruchow wurde erneut eingereicht – Bewilligungsphase ab August 2024; vielleicht Zusage für 2025

- Osterfeuer der FFW – gute Resonanz

- Knobel- und Skatabend – Pokale übergeben
- evtl. findet vor der Wahl am 09.06.2024 noch eine weitere GV-Sitzung statt

Frau Angeli bedankt sich bei Herrn Löbel und weist vor der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass zu Themen die auf der Tagesordnung stehen, keine Fragen gestellt werden dürfen.

Gemeindevertreter – und Einwohnerfragestunde:

Gast: Warum keine Gleichbehandlung in Sachen Solarpark? Warum ständig Informationsveranstaltungen in Witzin und hier nicht?

Herr Löbel erklärt dazu, dass bereits hier eine Veranstaltung stattgefunden hat. Für die Gemeindevertreter bestand kein weiterer Bedarf nach der Veranstaltung am 14.03.24. Heute erläutert MAPRONEA nochmal den Stand.

Die Gäste melden hiermit nochmals Informationsbedarf an!

Gast zur Zweitwohnungssteuer: Warum fällt die Steuer höher aus als woanders, bzw. warum gibt es überhaupt eine?

Herr Löbel und Herr Meyer erläutern kurz und teilen mit, dass die Kalkulation beim Amt eingesehen werden kann. Gern kann man auch Namen und Anschrift hinterlegen und wird schriftlich informiert.

Herr Renner als Gemeindevertreter fragt, ob es schon einen Termin zum Frühjahrsputz gibt?

Laut Herr Löbel ist der 27.04.2024 geplant; Treffpunkt an den jeweiligen Dorfplätzen. Herr Meyer weist darauf hin, dass an diesem Tag auch Amtsfeuerwehrtag ist. Herr Löbel erklärt darauf hin, dass der Termin nochmals geprüft wird und dann kurzfristig Postwurfsendungen erfolgen.

Herr Barczewski greift nochmal das Thema Solarpark auf und möchte darauf hinweisen, dass sich die Gemeindevertretung intensiv mit dem Thema beschäftigt hat.

6 Beratung von Beschlussvorlagen

6.1 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ der Gemeinde Mustin **BV-458-2024**

Herr Achner erläutert anstelle des Planungsbüros MIKAVI den derzeitigen Stand im Hinblick auf die eingearbeiteten Einwendungen.

Auf die Frage eines Gastes, warum MAPRONEA und nicht die Gemeindevertreter den Sachstand erläutern erklärt Herr Achner, dass diese Vorgehensweise nicht unüblich ist. Sollte es in Anschluss dennoch Fragen geben, kann er gern den Kontakt zum Planungsbüro herstellen bzw. können im Auslegungszeitraum erneut Einwendungen schriftlich mitgeteilt werden.

Frau Angeli bedankt sich bei Herrn Achner für die Ausführungen.

Frau und Herr Löbel zeigen für die TOP 6.1 und 6.2 Befangenheit an und verlassen den Raum.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden

Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 4 | 1 | 0 |

-
- 6.2** Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ der Gemeinde Mustin **BV-459-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

6.3 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mustin **BV-353-2023**

Frau und Herr Löbel kehren zurück.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Mustin vom 15.12.2021.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.01.2022 hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die ihm vorgelegte „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Mustin“ in der Fassung vom 15.12.2021, öffentlich bekannt gemacht am 15.01.2022, zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die in der Satzung gewählte Steuerbemessung bei der Zweitwohnungssteuer zurzeit ausweislich des § 4 Abs. 1 der Satzung mit Hilfe von sog. „Mietaufwandsgruppen“ (Stufenmodell) erfolgt, die in § 5 Nr. 1- 3 der Satzung konkret untergliedert sind und sich danach der jeweilige Steuersatz letztlich ermittelt.

Diese satzungsrechtliche Zusammenfassung der Steuerpflichtigen in Steuergruppen und die damit einhergehende degressive Ausgestaltung von Zweitwohnungssteuersätzen verletzt nach aktueller Rechtsprechung des Bundes regelmäßig das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (siehe BVerfG, Beschluss vom 15.01.2014 – 1 BvR 1656/09 -; BVerfG, Beschl. vom 18.07.2019 – 1 BvR 807/12.

Demzufolge ist bei Zweitwohnungssteuersatzungen mit einer Steuerbemessung nach Steuergruppen („Mietaufwandsgruppen“) grundsätzlich von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen.

Stattdessen sollte die Steuerbemessung vielmehr nach einem in der Satzung festzulegenden Steuersatz vom Mietaufwand erfolgen. Zweitwohnungssteuersätze, die sich in einem Bereich zwischen 10 % und 20 % des jährlichen Mietaufwands bewegen, unterliegen dabei nach h. M. regelmäßig keinen rechtlichen Bedenken.

Die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt deshalb, (u.a.) den § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung neu zu fassen mit dem Ziel, das Verfahren zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mustin rechtssicher und gerichtsfest zu gestalten. In dem Zusammenhang soll in § 10 Inkrafttreten festgelegt werden, dass die Änderungen rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Im Ergebnis liegt nunmehr die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mustin vom 15.12.2021“ vor – Stand: Entwurf vom 21.03.2024 – über den die Gemeindevertretung Mustin beschließen möge.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 7 | 0 | 0 |

6.4 Beschluß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mustin **BV-460-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die H Haushaltsplanung für 2024 einzustellen.

| Funktion | Bisherige Regelung in € | Vorschlag in € | Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in € |
|--|-------------------------|----------------|----------------------------------|
| Wehrführer | 170,00 | 200,00 | 250,00 § 2 (1) Nr. 5 |
| Stellvertretender Wehrführer | 85,00 | 100,00 | 125,00 § 2 (2) |
| Schriftwart / FOX112-Beauftragter (wenn gewählt) | 0,00 | 30,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Jugendwarte (wenn gewählt) | 30,00 | 100,00 | 125,00 § 5 (2) Nr. 4 |
| Fahrzeug- und Gerätewart | 30,00 | 50,00 | 100,00 § 5 (2) Nr. 5 |

| | | | |
|--|-------|---|-------------------------|
| Gruppenführer (wenn gewählt) | 0,00 | 30,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß) | 20,00 | 30,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion, (wenn gewählt) | 20,00 | 15,00-30,00 (entsprechend dem tatsächlichen Aufwand) | keine Angabe § 5 (1) |

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Sachverhalt:

Am 11. Dezember 2023 wurde die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) neu erlassen. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte im Jahr 2014. In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Nach der Anpassung verschiedener Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in vielen Bereichen besteht zwischenzeitlich auch der Bedarf, die bisherigen Sätze für Funktionsinhaber der FFW an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Mit der Neuregelung von 2023 besteht wiederum auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Insbesondere die Funktion des/r Jugendwartes/in wird besonders hervorgehoben (Förderung der Jugendarbeit).

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße der Gemeinde und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von technischer Ausstattung und
7. die Möglichkeit der Nutzung der Amtsverwaltung für Verwaltungsarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 6 | 0 | 1 |

6.5 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende für die Feuerwehr **BV-465-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die Annahme einer Spenden in Höhe von 3.112,00 Euro und deren Verwendung für die Feuerwehr in Mustin.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von über 1.000 Euro.

Herr Michael Kunst hat am 22.03.2024 eine Spende für die Anschaffung eines Rettungsschlauchbootes für die Feuerwehr in Mustin über 3.112 Euro getätigt.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 7 | 0 | 0 |

7 Sonstiges

Keine Anfragen oder Anregungen.

Frau Angeli schließt die öffentliche Sitzung, bedankt sich, verabschiedet die Gäste und übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Löbel.

Vorsitz:

Protokollführung:

Britta Angeli
Berthold Löbel

Katja Fregien-Blank